

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins Klimaschutz-Initiative Riedberg

Präambel

Die Klimaschutz-Initiative Riedberg e. V. (KIR) setzt sich dafür ein, den Prozess der globalen Erderwärmung zu stoppen und ein nachhaltiges Leben auf dem Riedberg zu ermöglichen. Ziel ist es, den Riedberg bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu gestalten, also ein Gleichgewicht zwischen den Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre herzustellen.

Dieses Ziel verfolgt die KIR zum einen durch intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Zum anderen plant die KIR, gemeinsam mit den Bürger:innen des Stadtteils konkrete lokale Projekte durchzuführen, die im Sinne von Klima- und Umweltschutz wirken. Schließlich strebt die KIR eine Zusammenarbeit mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft an, um die notwendigen Rahmenbedingungen für einen klimaneutralen Stadtteil zu schaffen.

Die KIR hat einen Vorstand und erweiterten Vorstand, der sich als das KIR-Koordinationsteam versteht. Das KIR-Koordinationsteam sieht sich in erster Linie als eine steuernde Einheit, um die Bürger:innen des Riedbergs zusammenzubringen. Die Mitglieder der KIR sind in Teams organisiert, in denen sie sich gemeinsam projektbezogen für den Klimaschutz engagieren.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein trägt den Namen: Klimaschutz-Initiative Riedberg
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes sowie des bürgerlichen Engagements im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 8 und 25 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Initiieren und Begleiten von Projekten, um, insbesondere im Stadtteil, mehr Klimaschutz zu erreichen.

Dies soll insbesondere geschehen durch

- a. die Information der Bürger:innen über Aspekte zum Klimaschutz und Umweltschutz, insbesondere durch die Bereitstellung einer Internetseite, die Berichterstattung in Medien bzw. das Einstellen von Beiträgen in sozialen Medien
- b. die Zusammenarbeit sowie den Austausch mit verschiedenen Akteuren im Bereich des Klima- und Umweltschutzes wie Vereine, Interessengruppen oder Wissenschaft
- c. die Beteiligung an Veranstaltungen, die insbesondere dem örtlichen Umwelt- und Klimaschutz dienen
- d. das Einbringen von Vorschlägen zu den Themen Klimaschutz, Umweltschutz und bürgerliches Engagement bei den zuständigen Stellen wie z. B. dem Ortsbeirat oder der Stadtverwaltung

Dieser Zweck soll mit einem partizipativen Ansatz verfolgt werden. Es sollen möglichst viele Bürger eingebunden und gleichzeitig das bürgerschaftliche Engagement vor Ort gefördert werden.

§3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Sämtliche Tätigkeiten des Vereins erfolgen freiwillig und ohne Rechtspflicht. Dritte können gegen den Verein keine Rechtsansprüche nach dieser Satzung ableiten.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes oder des bürgerlichen Engagements.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können



- a. natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als ordentliche Mitglieder
- b. Kinder und Jugendliche
- c. Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Auf Antrag sind alle Familienmitglieder eines Vereinsmitglieds als zusätzliche, beitragsfreie Mitglieder aufzunehmen. Als Familienmitglieder gelten alle Personen, die mit dem Mitglied dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Sätze 2 und 3 gelten für einen Antrag auf Familienmitgliedschaft entsprechend.

2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand oder eines mit der Mitgliederverwaltung betrauten Mitglieds des erweiterten Vorstandes an das neue Mitglied.
4. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Die Datenverarbeitung und – nutzung erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken und unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Bei Änderungen der Kontaktdaten sich die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss. Bei einer Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags oder einer Umlage steht den Mitgliedern ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht zu. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Schriftform ist auch mit E-Mail gewahrt Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) es wissentlich falsche Angaben gegenüber dem Verein macht
 - c) es den Vereinsfrieden stört oder dem Verein durch sein Verhalten schadet
 - d) es andere Vereinsmitglieder oder für den Verein tätig Personen beleidigt oder durch üble Nachrede bzw. unhaltbare Verdächtigungen angreift oder Schaden zu fügt.



Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist weiterhin schriftlich zu begründen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden in der Beitragsordnung festgesetzt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem:der Ersten Vorsitzenden
 - b. dem:der Zweiten Vorsitzenden
 - c. dem:der Schatzmeister:in sowie
 - d. den Beisitzer:innen
2. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und soll mindestens zwei betragen. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl an Beisitzern bestimmen. Alle Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstand im Sinne der §§ 26 und 27 BGB sind der:die erste Vorsitzende, der:die zweite Vorsitzende sowie der:die Schatzmeister:in. Die Beisitzer:innen sind Teil des erweiterten Vorstandes. Für den Vorstand einschließlich des erweiterten Vorstandes gelten die nachfolgenden Verfahrensregelungen und Zuständigkeiten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar entweder durch den:die Erste:n Vorsitzende:n und den:die Zweite:n Vorsitzende:n oder durch eines dieser beiden Vorstandsmitglieder, gemeinsam mit dem Schatzmeister. Die vorab erwähnten Vertreter:innen können ihrerseits gemeinschaftlich Vertreter:innen gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen, sofern der Vorstand dies zuvor beschlossen hat.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Einzelheiten der Zusammenarbeit des Vorstandes geregelt sind, insbesondere die Aufgabenverteilung im Vorstand.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:



- a. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. die Festsetzung der Höhe von Beiträgen einschließlich der
 - c. Verabschiedung einer Beitragsordnung,
 - d. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - e. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen in den Grenzen, welche die Mitgliederversammlung im Voraus sowohl für das gesamte
 - f. Geschäftsjahr als auch für einzelne Geschäftsfälle des Geschäftsjahres festgelegt hat
 - g. die Entscheidung über die Bestellung von Vertretern gemäß § 30 BGB
 - h. die Verabschiedung sowie Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands.
6. Für sämtliche Maßnahmen der Geschäftsführung sind Vorstandsbeschlüsse erforderlich. Zustimmungsvorbehalte der Mitgliederversammlung bleiben unberührt. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der:die erste Vorsitzende nach Bedarf einlädt, im Verhinderungsfalle der:die zweite Vorsitzende oder der:die Schatzmeister:in, und zwar jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des:der ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
- die Hälfte seiner Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 1) anwesend ist und
 - sich hierunter der erste Vorsitzende und ein weiteres zur Vertretung befugtes Vorstandsmitglied befinden.

Im Einzelfall kann der:die Erste Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren, d.h. per E-Mail erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern per E-Mail oder anderen digitalen Medien, dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll. Gleichzeitig legt er eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Vorstandsmitglieder votieren können.

Die Frist muss mindestens drei Tage betragen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

8. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied tritt ab dem Zeitpunkt der Zuwahl in die Rechtsstellung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein bis die Wahl für die folgende Wahlperiode stattgefunden hat.

§10 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. In der Beitragsordnung kann beschlossen werden, dass bestimmte Mitglieder (z. B. Kinder-/Jugendmitglieder oder Mitglieder, die sich noch



in Schul-, Berufsausbildung befinden) von der Beitragspflicht befreit sind oder lediglich ermäßigte Beiträge leisten.

2. Der:die Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell per Telefon- / Videokonferenz stattfinden.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der:die Schatzmeister:in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom:von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser:diese nicht anwesend, von seinem:ihrer Vertreter:in oder, wenn auch dieser:diese nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine:n Versammlungsleiter:in aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Schatzmeister
 - c. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Feststellung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der Mitgliedsbeiträge und Umlage bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitgliedern. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder, bei Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.



Klimaschutz
Initiative
Riedberg e.V.

9. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer wählen, der bzw. die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
10. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die nach der Versendung der Einladung gestellt werden, müssen bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Damit sie behandelt werden können, bedürfen sie eines Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung. Die eingegangenen Anträge werden bei Beginn der Mitgliederversammlung unter dem Punkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zur Diskussion gestellt. Anträge, die nicht in der Einladung des Vorstands enthalten sind, müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht bekanntgegeben werden, es sein denn, es handelt sich um Anträge nach §10 Abs. 6 Buchstabe i. in Verbindung mit §12 [Auflösung] oder Anträge nach §6 Abs. 6 Buchstabe h. [Satzungsänderung].

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine elektronische Unterzeichnung genügt. Ist diese:r verhindert, unterzeichnet sein:ihre Stellvertreter:in. Niederschriften über Mitgliederversammlungen unterzeichnen der:die Protokollführer:innen und Versammlungsleiter:innen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.